

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1900.

№ V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Januar 1900,

betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung und die Einrichtung der Leittungsarten bei derselben.

Die Bekanntmachungen des Herrn Reichsanzlers vom 9. und 10. November 1899, die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung und die Einrichtung der Leittungsarten bei derselben betreffend, — Seite 665 ff. des Reichsgesetzblattes -- werden nachstehend zur Kenntniß aller Theilhaftigen gebracht und dazu hiermit Folgendes verordnet:

I.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Leittungsarten beauftragten Stellen -- vergl. I) der Ministerial-Verordnung vom 10. Dezember 1899 (Gef.-Samml. S. 209) und den durch Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 veröffentlichten Beschluß der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1890 (Gef.-Samml. S. 137) -- haben über die von ihnen ausgestellten Leittungsarten für Selbstversicherung (Formular B) besondere Listen zu führen, aus welchen der Name und Geburtstag des Versicherten sowie die Nummer seiner Leittungsart ersichtlich ist.

Diese Listen müssen ferner die laufende Nummer der eingetragenen Namen enthalten und sind mit dem Schluß jedes Kalenderjahres abzuschließen.

II.

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Leittungsarten für versicherungspflichtige Personen nach Maßgabe der Ziffer 4 der nachstehenden Bekanntmachung

Jahrb. Schwarzb.-Rudolst. Verlagsammlung LXI.

2

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 12. Januar 1900.